

Vereinbarung über das Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige Lutzenberg (Drogenheim)

vom 21. August 1981¹

Die Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh.,
St.Gallen, Graubünden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein

vereinbaren

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel² und von
Art. 382 des Schweizerischen Strafgesetzbuches³:

I. Allgemeine Bestimmung

Zweck

Art. 1.

¹ Die Vertragspartner errichten und führen unter dem Namen
«Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige Lutzenberg (Drogenheim)»
eine gemeinsame Therapiestation für Drogenabhängige.

² Das Drogenheim ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener
Rechtspersönlichkeit.

³ Sein Sitz ist Lutzenberg.

II. Erwerb, Betrieb und Finanzierung

Erwerb

Art. 2.

¹ Für den Betrieb des Drogenheims werden vom Verein Lärchenheim
Lutzenberg die im Grundbuchkreis Lutzenberg liegenden Liegenschaften
Parzellen Nrn. 244, 256, 213 und 188 sowie die im Grundbuchkreis Rheineck
liegenden Liegenschaften Parzellen Nrn. 440, 443, 444 und 445 zum Preis
von Fr. 3 300 000.-, einschliesslich Zugehör und Betriebsinventar, erworben.

Kosten

a) Errichtung

Art. 3.

¹ Die Kosten für den Erwerb der Liegenschaften und die Errichtung des
Drogenheims werden durch Beiträge des Bundes und der Vertragspartner
sowie durch Zuwendungen Dritter gedeckt.

² Die Vertragspartner tragen die nicht anderweitig gedeckten Kosten im
Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Massgebend ist das Ergebnis der
eidgenössischen und der liechtensteinischen Volkszählung.

b) Liegenschaftskäufe und Erweiterungsbauten

Art. 4.

¹ Allfällige Ankäufe von Liegenschaften und Erweiterungsbauten, die über
kleinere Ergänzungen der Anlagen des Drogenheims hinausgehen, sowie die
Deckung der daraus erwachsenden Kosten bleiben besonderen
Vereinbarungen der Vertragspartner vorbehalten.

c) Betrieb

1. Grundsatz

Art. 5.

¹ Die Betriebskosten umfassen die laufenden Aufwendungen für den Betrieb
des Drogenheims, den Ersatz von Einrichtungen und den ordentlichen
baulichen Unterhalt.

2. Deckung

Art. 6.

¹ Die Betriebskosten werden gedeckt durch:

- a) Betriebsbeiträge;
- b) Beiträge des Bundes;
- c) Kostgelder;
- d) Defizitbeiträge;
- e) Zuwendungen Dritter.

3. Kostgeld

Art. 7.

¹ Das Drogenheim erhebt für den Insassen ein Kostgeld.

4. Defizitbeiträge

Art. 8.

¹ Die Vertragspartner tragen das Betriebsdefizit.

² Die Beiträge werden je zur Hälfte nach Art. 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung und im Verhältnis der auf die Vertragspartner entfallenden Verpflegungstage berechnet.

Steuerbefreiung

Art. 9.

¹ Das Drogenheim ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Vertragspartner befreit.

III. Organisation

Organe

Art. 10.

¹ Organe sind:

- a) die Aufsichtskommission;
- b) die Betriebskommission;
- c) die Kontrollstelle;
- d) die Heimleitung.

Aufsichtskommission

a) Zusammensetzung

Art. 11.

¹ Die Aufsichtskommission besteht aus je einem Regierungsmitglied der Vertragspartner.

² Sie konstituiert sich selber und ernennt einen Sekretär.

b) Zuständigkeit

Art. 12.

¹ Die Aufsichtskommission ist das oberste Organ des Drogenheims.

² Sie:

- a) erlässt ergänzende Vorschriften über Organisation und Zuständigkeiten, insbesondere das Personalrecht und die Heimordnung;
- b) genehmigt das Betriebskonzept und legt den Stellenplan fest;
- c) setzt das Kostgeld fest;
- d) regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Drogenabhängigen aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht angehören;
- e) wählt die Betriebskommission, die Kontrollstelle und die Heimleitung;
- f) genehmigt Voranschlag, Jahresbericht und Rechnung;
- g) beschliesst über Nachtragskredite.

c) Sitzungen

Art. 13.

¹ Die Aufsichtskommission tritt zusammen:

- a) in der Regel jährlich zweimal zu einer ordentlichen Sitzung;
- b) auf Verlangen eines Mitgliedes, der Betriebskommission oder der Heimleitung zu ausserordentlichen Sitzungen.

Betriebskommission

a) Zusammensetzung

Art. 14.

¹ Die Betriebskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Ihr gehören der Präsident der Aufsichtskommission als Präsident und wenigstens ein weiteres Mitglied der Aufsichtskommission an.

b) Zuständigkeit

Art. 15.

¹ Die Betriebskommission führt die unmittelbare Aufsicht über die Heimleitung.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Aufsichtskommission;
- b) Vorbereitung der Sitzungen der Aufsichtskommission;
- c) Wahl des ständigen Personals.

Kontrollstelle

Art. 16.

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern.

² Sie prüft die Kapital- und Betriebsrechnung und erstattet der Aufsichtskommission Bericht und Antrag.

³ Als Kontrollstelle kann die Finanzkontrolle eines beteiligten Kantons eingesetzt werden.

Heimleitung

Art. 17.

¹ Die unmittelbare Leitung des Drogenheims obliegt der Heimleitung.

² Zusammensetzung und Aufgabenkreis werden von der Aufsichtskommission geregelt.

IV. Verantwortlichkeit und Rechtsschutz

Verantwortlichkeit

Art. 18.

¹ Die Verantwortlichkeit des Drogenheims, seiner Organe und seines Personals richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Kantons Appenzell A.Rh. über die Verantwortlichkeit für den von Beamten und Angestellten des Gemeinwesens verursachten Schaden.

Rechtsschutz

Art. 19.

¹ Gegen Verfügungen der Heimleitung ist die Beschwerde an die Betriebskommission zulässig.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Betriebskommission ist die Beschwerde an die Aufsichtskommission zulässig. Diese entscheidet endgültig.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen⁴.

V. Schlussbestimmungen

Kündigung

Art. 20.

¹ Die Vertragspartner können ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Jahresende kündigen.

² Finanzielle Leistungen werden nicht zurückerstattet.

Schiedsgericht

Art. 21.

¹ Über Anstände zwischen den Vertragspartnern aus dieser Vereinbarung entscheidet ein für den Streitfall bestelltes Schiedsgericht.

² Die Parteien bezeichnen je einen Schiedsrichter; diese wählen einen weiteren Schiedsrichter als Obmann.

³ Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

⁴ Im übrigen werden die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969⁵ sachgemäss angewendet. Auf die Hinterlegung des Schiedsspruchs und dessen Zustellung durch die richterliche Behörde wird verzichtet.

Vollstreckbarkeit von Verfügungen und Entscheiden

Art. 22.

¹ Verfügungen und Entscheide über öffentlich-rechtliche Forderungen des Drogenheims sind in den Vertragskantonen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.⁶

Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Art. 23.

¹ Diese Vereinbarung wird mit dem Beitritt von vier Vertragspartnern mit zusammen wenigstens 600 000 Einwohnern rechtsgültig.a) der Kanton Glarus durch Beschluss des Landrates vom 10. Februar 1982;

b) der Kanton';" onmouseout="fuss.close();" ">⁷

² Die Aufsichtskommission bestimmt den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung und legt sie dem Bundesrat zur Einsichtnahme vor.

³ Die Aufsichtskommission des Rehabilitationszentrums für Drogenabhängige Lutzenberg (Drogenheim)

⁴ beschliesst:

⁵ Die Vereinbarung über das Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige

Lutzenberg (Drogenheim) vom 21. August 1981 wird ab 1. Juli 1982 angewendet.

7. Juli 1982

Im Namen der Aufsichtskommission,
Der Präsident:
lic. iur. Karl Mätzler, Regierungsrat

Der Sekretär:
Dr. Rolf Weiss

1 Beitritt des Kantons St.Gallen durch GRB vom 1. April 1982, sGS 325.21; in Vollzug ab 1. Juli 1982.

2 BG über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 3. Oktober 1951, [SR](#) 812.121.

3 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, [SR](#) 311.0.

4 sGS 951.1.

5 sGS 961.71; Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969, [SR](#) 279.

6 Art. 80 Abs. 2 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, [SR](#) 281.1.

7 Der Vereinbarung sind beigetreten:

- a) der Kanton Glarus durch Beschluss des Landrates vom 10. Februar 1982;
- b) der Kanton Schaffhausen durch Beschluss des Grossen Rates vom 8. März 1982, in der Volksabstimmung angenommen am 6. Juni 1982;
- c) der Kanton Appenzell A.Rh. durch Beschluss des Kantonsrates vom 9. November 1981;
- d) der Kanton Appenzell I.Rh. durch Beschluss des Grossen Rates vom 23. November 1981;
- e) der Kanton St.Gallen durch Beschluss des Grossen Rates vom 1. April 1982, sGS 325.21;
- f) der Kanton Graubünden durch Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1981;
- g) der Kanton Thurgau durch Beschluss des Grossen Rates vom 24. Februar 1982;
- h) das Fürstentum Liechtenstein durch Beschluss des Landtages vom 17. Dezember 1981.